

Beschlussvorlage zum TOP 7

3. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 01.10.2024

- Einbringer der Vorlage:** * Bürgermeister
- abgestimmt mit:** * Stadtrat
- Gegenstand der Vorlage:** * Beschluss zum Einvernehmen des Stadtrates zur Bestellung eines weiteren Bediensteten der Stadtverwaltung zum Stellvertreter des Bürgermeisters
- Gesetzliche Grundlage:** * SächsGemO

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung von Herrn Elia Domaschk zum Verhinderungsstellvertreter gemäß § 54 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 und S.2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels Herr Elia Domaschk zum 2. Verhinderungsstellvertreter des Bürgermeisters bestellt wird.

Begründung

Der § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels bestimmt, dass sich die Stellvertretung des Bürgermeisters nach § 54 Absatz 2 SächsGemO auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung seiner Sitzung (§ 36 SächsGemO) und die Repräsentation der Stadt beschränkt. In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung hat der Stadtrat zur Bestellung der Bediensteten durch den Bürgermeister sein Einvernehmen zu erteilen.

.....

Rechtsgrundlage:

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels.

§ 54 SächsGemO

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) ¹In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. ²Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. ³Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. ⁴Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. ⁵Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. ⁶Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) ¹Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass sich die Stellvertretung nach Absatz 1 auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) und auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt. ²In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden. ⁵Im Übrigen gelten für die nach Satz 2 bestellten Vertreter § 44 Absatz 5, § 57 Absatz 2 und § 58 entsprechend.

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung im Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14
Davon anwesend:
Davon stimmberechtigt:
Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war
Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mitglied des Stadtrates von der Beratung und